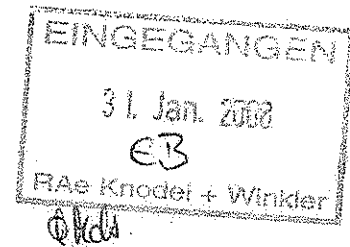


Geschäftsnummer:
1 C 169/07

verkündet am
29.01.2008
Rieger
Direktor des Amtsgerichts
zugleich

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

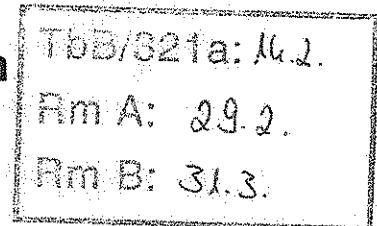


Amtsgericht Kenzingen

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit



+ Vorfrist
ST.

31. JAN. 2008

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:
RA. Knodel & Winkler, Rossmarktstr. 1, 79341 Kenzingen

gegen

1.

Beklagte

2.

Beklagte

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Kenzingen auf die mündliche Verhandlung vom 20.11.2007 durch Direktor des Amtsgerichts Rieger

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 508,53 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21.02.2007 zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin weitere 121,96 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21. 02.2007 zu bezahlen.
3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, weitere 134,35 € der Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.09.2007 zu bezahlen.
4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 73%, die Beklagten 27%.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht jeweils die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin von den Beklagten Ersatz ihres restlichen Unfallschadens aus einem Verkehrsunfall, der sich am
zugetragen hat.

Die Klägerin hatte ihren PKW, BMW 318 i, am Unfalltag auf dem Parkplatz in
abgestellt. Der Parkplatz ist so eingerichtet, dass sich die gegenüberliegenden Parkbuchten im rechten Winkel zur Fahrstraße in mehreren Reihen befinden. Die Beklagte Ziffer 2 hatte ihren bei der Beklagte Ziffer 1 haftpflichtversicherten PKW auf der gegenüberliegenden Seite der Parkstraße abgestellt. Beide Fahrzeuge standen etwa um eine Parkbucht seitlich versetzt, jeweils mit dem Heck zueinander. Beim rückwärts Ausfahren der beiden Fahrzeugführer aus den Parkbuchten kam es zu einer Kollision der beiden Fahrzeuge. Die Parteien streiten nunmehr um den Unfallhergang bzw. die Verantwortlichkeit der beiden Fahrzeugführerinnen.

Die Schadensaufstellung der Klägerin, wobei der geltend gemachte Höherstufungsschaden in der Kraftschadenversicherung bzw. Kaskoversicherung sowie die geforderten Mietwagenkosten bestritten werden, umfasst folgende Einzelpositionen:

Reparaturkosten für den beschädigten PKW:	4339,43 Euro
Wertminderung:	400,00 Euro
Kosten Sachverständigengutachten:	390,00 Euro
Mietwagenkosten:	1648,36 Euro
Höherstufung Kraftschadenversicherung:	784,16 Euro
Höherstufung Kaskoversicherung:	164,58 Euro
allgemeine Schadenspauschale:	25,00 Euro

Die von der Klägerin unterhaltene Kaskoversicherung hat auf den Fahrzeugschaden insgesamt 2564,72 € bezahlt. Von dem Haftpflichtversicherer, der Beklagten Ziff. 1, hat die Klägerin vorgebracht 2577,22 € auf den Sachschaden (Reparaturkosten, Wertminderung und Sachverständigenkosten) sowie 312 EUR auf die Mietwagenkosten erhalten.

Nunmehr verlangt die Klägerin mit ihrer Klage Erstattung des restlichen Schadens in Höhe von 2297,59 €. Ferner begehrt die Klägerin Erstattung von vorgerichtlich angefallener Anwaltskosten für die Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den Beklagten in Höhe von 693,18 €, abzüglich einer Zahlung in Höhe von 316,18 Euro.

Darüber hinaus fordert die Klägerin Ersatz der Anwaltskosten (134,95 EUR), die ihr durch die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung entstanden sind.

Die Klägerin behauptet, nachdem sie bereits vollständig aus der Parklücke ausgefahren sei und bereits den Vorwärtsgang eingelegt habe, sei die Zweitbeklagte mit relativ hoher Geschwindigkeit rückwärts aus der gegenüber liegenden Parklücke herausgefahren und sei auf das stehende Fahrzeug der Klägerin aufgefahren.

Die Kläger beantragt daher:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 2297,59 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21.02.2007 zu bezahlen.

2. Die Beklagte kann werden verurteilt, an die Klägerin weitere 377,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21.02.2007 zu bezahlen.
3. Die Beklagten werden verurteilt, weitere 134,35 € der Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, beide Fahrzeugführerinnen hätten zeitgleich mit dem rückwärts Ausparken ihrer Fahrzeuge begonnen und dabei jeweils das andere Fahrzeug zunächst nicht beachtet. Mithin seien beide Fahrzeugführerinnen in gleicher Weise an dem Unfallereignis schuld, was eine hälftige Schadensteilung rechtfertigen würde. Die geltend gemachten Mietwagenkosten, die vorgerichtlich angefallenen Anwaltskosten sowie der Höherstufungsschaden in der Kasko- und Haftpflichtversicherung seien nicht bzw. nicht in voller Höhe erstattungsfähig.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die bei Gericht eingereichten Schriftsätze nebst den diesen beigefügten Anlagen verwiesen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung Zeugen sowie durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Auf die gerichtliche Niederschrift vom 02.11. 2007 (AS199 ff.) wird insoweit Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, indes jedoch nur teilweise begründet. Die Klägerin kann von den Beklagten dem Grunde nach Ersatz von 2/3 ihres beim Unfall vom 15.01.2006 entstandenen Schadens sowie Ersatz entstandener Anwaltskosten in Höhe von 121,96 € bzw. 134,35 € verlangen. Diese Ansprüche ergeben sich aus den §§ 7,17 StVG, 823, 254 BGB i. V. m. § 3 PfIVersG.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme, insbesondere aufgrund der glaubhaften Angaben des Zeugen I sowie aufgrund der widerspruchsfreien und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen , geht das Gericht davon aus, dass sich die Beklagte Ziffer 2 beim rückwärts Ausfahren aus der Parkbucht nicht verkehrsgerecht verhalten hat.

Grundsätzlich ist das Verhalten beider Fahrzeugführerinnen nach den Vorschriften der StVO zu beurteilen. Der Unfall hat sich zwar auf einem Privatparkplatz ereignet. Öffentlicher Straßenverkehr findet jedoch nicht nur auf öffentlichen Straßen, sondern auch dann statt, wenn ein Privatparkplatz mit Zustimmung oder Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt wird. Danach sind die allgemeinen Verkehrsvorschriften der StVO vorliegend anzuwenden.

Der Zweitbeklagten ist ein schuldhafter Verstoß gegen § 9 Abs.5 StVO vorzuwerfen. Diese Verkehrsregelung verlangt nämlich von dem rückwärts fahrenden Verkehrsteilnehmer ein Höchstmaß an Sorgfalt gegenüber anderen. Der zurückstoßende Kraftfahrzeugführer muss nämlich beim Rückwärtsfahren ständig darauf achten, dass der Gefahrenraum hinter dem Fahrzeug frei

ist und von hinten sowie von der Seite her frei bleibt. Hierbei muss er bremsbereit sein, um gegebenenfalls sofort anhalten zu können. Gegen diese Verpflichtung hat die Zweitbeklagte nach den Bekundungen der Zeugen I sowie auch aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen verstoßen. Bei sorgfältiger Vorgehensweise beim Rückwärtsfahren hätte die Zweitbeklagte den klägerischen Pkw, zumal dieser bereits im Begriff war aus der Parklücke rückwärts auszufahren, erkennen können und müssen. Dass es letztlich zur Kollision beider Fahrzeuge kam, zeigt, dass die Zweitbeklagte infolge ungenügender Aufmerksamkeit die Gefahrensituation nicht bzw. zu spät erkannt und daher ihr Fahrzeug nicht abgebremst hat. Mithin ist der Unfall durch das verkehrswidrige Verhalten der Zweitbeklagten verursacht worden.

Zur Überzeugung des Gerichtes kann es vorliegend jedoch nicht als nachgewiesen angesehen werden, dass die Klägerin mit ihrem Fahrzeug bereits vollständig aus der Parkbucht ausgefahren und auf der Fahrstraße stand, als es zur Kollision mit der rückwärts fahrenden Zweitbeklagten gekommen ist. Das Unfallereignis stellt sich somit auch die Klägerin nicht nachweisbar als ein unabwendbares Ereignis i. S. von § 17 Abs. 3 StVG dar, was eine Mithaftung der Klägerin von vornherein ausgeschlossen hätte. Nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen , die sich zwanglos mit den Feststellungen des Sachverständigen in Einklang bringen lassen, ist zwar davon auszugehen, dass sich beide Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Kollision noch in Rückwärtsbewegung befanden, wobei jedoch die Klägerin zu einem früheren Zeitpunkt mit dem rückwärtigen Ausparken begonnen hat. Insoweit ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon auszugehen, dass die Klägerin zwar nicht vollständig aber bereits teilweise aus ihrer Parkbucht ausgefahren war, als es letztlich zur Kollision mit dem Fahrzeug der Beklagten Ziff. 2 kam. Letztlich ist daher auch der Klägerin ein Mitverschulden an dem Unfallgeschehen anzulasten. § 9 Abs. 5 StVO fordert von dem rückwärts fahrenden Verkehrsteilnehmer, dass dieser beim Rückwärtsfahren ständig darauf achtet, dass der Gefahrenraum hinter dem Fahrzeug frei ist und von hinten sowie von der Seite her frei bleibt. Bei der ihr möglichen Sorgfalt hätte die Klägerin den rückwärts fahrenden PKW der Beklagten Ziff. 2 bei ständig Beobachtung des rückwärtigen Verkehrsraums erkennen können und müssen und Mittels einer rechtzeitigen Bremsung auf das Fahrzeug der Zweitbeklagten reagieren müssen.

De im Rahmen der Haftungsabwägung gem. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 StVG vorzunehmende Beurteilung der jeweiligen Verursachungs- und Verschuldensanteile führt dazu, dass die Zweitbeklagte ein überwiegendes Verschulden an dem Zustandekommen des Unfalls trifft. Das Verschulden der Beklagten Ziff. 2 überwiegt, da die Klägerin zu einem früheren Zeitpunkt mit dem rückwärts Ausparken begonnen hat. Insoweit kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Fahrzeug der Zweitbeklagten zum Zeitpunkt der Kollision eine deutlich höhere Geschwindigkeit, insbesondere nicht eine bloße Schrittgeschwindigkeit, was in der konkreten Verkehrssituation erforderlich gewesen wäre, eingehalten hat. Dies lässt es für gerechtfertigt erscheinen, bei der Schadensabwicklung eine Haftungsquote von 1/3 zu 2/3 zu Lasten der Beklagten in Ansatz zu bringen. Die Klägerin kann daher dem Grunde nach 2/3 ihres Schadens von den Beklagten ersetzt verlangen.

Der Schadensberechnung der Klägerin kann nicht gefolgt werden, so weit diese einen Höherstufungsschaden in der Kraftschadenversicherung bzw. Kaskoversicherung geltend macht. Der Verlust des Schadensfreiheitsrabattes in der Haftpflichtversicherung ist schon deshalb nicht erstattungsfähig, weil es sich insoweit um einen bloßen allgemeinen Vermögensnachteil handelt.

Grundsätzlich ist zwar der Rückstufungsschaden in der Vollkaskoversicherung trotz des anteiligen Mitverschuldens des Geschädigten eine adäquate Folge des Unfalls. Dieser möglicher Schaden kann jedoch nicht, wie von der Klägerseite begehrt, im Wege der Leistungsklage, sondern nur mit der Feststellungsklage geltend gemacht werden. Dies deshalb, da eine für die Zukunft verlässliche Prognose über die Schadensentwicklung nicht möglich ist, da die zukünftige Prämienentwicklung von verschiedenen, derzeit nicht hinreichend feststellbaren Umständen abhängt.

Ein Ersatz der Mietwagenkosten kann die Klägerin nicht in voller Höhe fordern. Die Mietwagenkosten sind nach § 287 ZPO zu schätzen, wobei als Schätzungsgrundlage der Automietpreis-

spiegel der Schwacke Bewertungs- GmbH für das Jahr 2006 heranzuziehen ist. In Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO können auf der Grundlage des gewichteten Mittels des "Schwacke Mietpreisspiegels" im Postleitzahlengebiet des Geschädigten die erstattungsfähigen Mietwagenkosten ermittelt werden.

Unter Anwendung dieser Grundsätze sind vorliegend die erstattungsfähigen Mietwagenkosten wie folgt zu bemessen:

Gewichtetes Mittel für ein Mietfahrzeug der Gruppe 5 für das Postleitzahlengebiet 793 für 1 Woche:	599,00 €
Gewichtetes Mittel für ein Mietfahrzeug der Gruppe 5 für das Postleitzahlengebiet 793 für 2 Tage:	<u>238,00 €</u> 837,00 €
zusätzlich Aufschlag von 20% auf den Normaltarif:	<u>167,40 €</u> 1004,40 €
Zuzüglich Haftungsbefreiung:	<u>195,00 €</u> 1199,40 €
zuzüglich Zufuhrkosten einschl. Mehrwertsteuer:	<u>30,16 €</u> 1229,56 €

Dieser Betrag an Mietwagenkosten Höhe von 1229,56 € kann die Klägerin von den Beklagten ersetzt verlangen, wobei die vorgerichtlich erbrachte Zahlung auf die Mietwagenkosten in Höhe von 312 EUR abzuziehen ist.

Die von der Klägerin angesetzte allgemeine Unkostenpauschale in Höhe von Euro 25 zum Ausgleich für allgemein bei der Abwicklung eines Unfalls erfahrungsgemäß entstehenden Kosten konnten ebenfalls nicht vollumfänglich zugesprochen werden. Nach ständigen Rechtsprechung des Landgerichts Freiburg ist eine allgemeine Unkostenpauschale in Höhe von 20 EUR hinreichend, um diese allgemeine entstehenden Kosten abzudecken. Es wäre der Klägerin unbenommen gewesen, höhere Auslagen dazutun, was jedoch nicht erfolgt ist.

Bei der Schadensberechnung war zu berücksichtigen, dass für den beschädigten klägerischen PKW eine Vollkaskoversicherung bestand, die die Klägerin hinsichtlich des Pkw-Schadens in Anspruch genommen hat. Nach den Grundsätzen über das Quotenvorrecht (§ 67 Abs. 1 Satz 2 VVG), nach denen der Geschädigte seinen von der Kaskoversicherung nicht ersetzten Teil des Schadens in voller Höhe ersetzt verlangen kann (begrenzt durch den Betrag für den der Schädiger insgesamt haftet), ergibt sich somit folgende Schadensberechnung der Klägerin:

Der von der Kaskoversicherung erfasste unmittelbare Sachschaden der Klägerin beträgt insgesamt 5129,43 Euro (Reparaturkosten des Pkws: 4339,43 EUR; Wertminderung: 400 EUR; Sachverständigenkosten: 390 EUR). Darauf hat der Kaskoversicherung der Klägerin unstreitig 2564,71 Euro gezahlt, so dass der Klägerin ein restlicher unmittelbarer Sachschaden in Höhe von 2564,71 Euro verbleibt. Unter Zugrundelegung der obigen Haftungsquote von 1/3 zu 2/3 zu Lasten der Beklagten kann die Klägerin 3419,62 € ihres unmittelbaren Sachschadens von den Beklagten ersetzt verlangen. Von diesem Teilbetrag aus dem Gesamtanspruch verbleiben der Klägerin aufgrund ihres Quotenvorrechts 2564,71 Euro, während 854,91 Euro auf den Kaskoversicherer übergegangen sind.

Bei den Sachfolgeschäden der Klägerin in Höhe von insgesamt 1249,56 € (Mietwagenkosten: 1229,56 €; allgemeine Unkostenpauschale: 20 €) verbleibt es bei der ausgeworfenen Quotierung: die Klägerin kann 2/3 dieser Folgeschäden von den Beklagten ersetzt verlangen, was einen Betrag von 833,04 € ausmacht.

Der Gesamtanspruch der Klägerin beläuft sich somit auf 3397,75 € (verbleibender unmittelbarer Sachschaden: 2564,71 €; Folgeschaden: 833,04 €). Von diesem Gesamtanspruch der Klägerin sind die vorgerichtlich unstreitig erbrachten Zahlungen der Beklagten Ziff. 1 in Höhe von

2577,22 € sowie die weitere Zahlung auf die Mietwagenkosten in Höhe von 312 € in Abzug zu bringen. Der erstattungsfähige restliche Schaden der Klägerin errechnet sich daher mit 508,53 €. Wegen der weitergehenden Forderung war die Klage in der Hauptsache als unbegründet abzuweisen.

Für die außergerichtliche Tätigkeit ihres Anwalts, nämlich Geltendmachung der Ansprüche gegenüber der Beklagten, kann die Klägerin darüber hinaus restliche Anwaltskosten in Höhe von 121,96 EUR geltend machen. Die für die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts entstandene Geschäftsgebühr (Nr. 2004 VV RVG) ist ungeschmälert zuzusprechen, da die Anrechnung auf die gerichtliche Verfahrensgebühr erst im Kostenfestsetzungsverfahren zu erfolgen hat. Die Höhe der vorgerichtlichen Geschäftsgebühr ist dem Gebührenrahmen zu entnehmen, wie er in Nr. 2400 VV vorgegeben ist. Dieser beträgt 0,5 bis 2,5, so dass sich die rechnerische Mittelgebühr auf 1,5 beläuft. Unter Beachtung des vorgegebenen Gebührenrahmens bestimmt der Anwalt die angemessene Gebühr nach § 14 RVG im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Aus der Kennzeichnung einer Geschäftsgebühr von 1,3 als Regel- oder Schwellengebühr ist der Schluss zu ziehen, dass bei Normalfällen einer Unfallabwicklung, bei denen weder Umfang noch Schwierigkeit über dem Durchschnitt liegen, von einem Gebührensatz von 1,3 auszugehen ist. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird vorliegend eine 1,3 Gebühr als angemessen angesehen. Weder der Umfang noch die Schwierigkeit des vorliegenden Falles sind als überdurchschnittlich einzustufen. Letztlich ist die Höhe des Schadens auch keineswegs überdurchschnittlich.

Auf der Grundlage eines berechtigten Schadensersatzanspruches in Höhe von 4252,66 Euro ergibt sich somit folgende Berechnung für die außergerichtliche entstandene Geschäftsgebühr:

1,3 - Geschäftsgebühr Nr. 2003 VV RVG.	354,90 €
Post- und Telekommunikation Nr. 7002 RVG:	20,00 €
19% Umsatzsteuer:	<u>71,23 €</u>
	446,13 €

Abzüglich der vorgerichtlich erbrachten Zahlung auf die außergerichtlich entstandenen Anwaltskosten in Höhe von 316,18 € verbleibt der Klägerin somit ein restlicher Anspruch in Höhe von 121,96 €.

Die Anwaltskosten, die der Klägerin durch die Inanspruchnahme ihrer Kaskoversicherung entstanden sind, kann die Klägerin von den Beklagten ebenso ersetzt verlangen. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts sind diese Anwaltskosten infolge des Unfallereignisses adäquat kausal angefallen und somit Teil des zu ersetzenden Schadens (§ 249 BGB). Aus dem von der Kaskoversicherung regulierten Betrag in Höhe von 2564,72 € errechnet sich, unter Ansatz einer 0,5 Gebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer, ein erstattungsfähiger Gebührenanspruch in Höhe von 134,95 €.

Die Zinsentscheidung ergibt sich aus den §§ 286,288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 92 Abs. 1 ZPO. Im Interesse einer am wirtschaftlichen Wert des Streits gemessenen gerechten Kostenentscheidung war bei der Errechnung der Kostenquote zu berücksichtigen, dass die geforderten außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten im Verhältnis zu der Hauptforderung nicht unbeträchtlich sind und dass diese deshalb bei der Errechnung der Kostenquote mit in Ansatz zu bringen waren.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 und 709 ZPO.

Rieger
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Paquot
Justizhauptsekretärin



